Dr. Andreas Dölz

Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen

Das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es knüpft in vielen Punkten an Regelungen des bisher geltenden Wassergesetzes an, enthält jedoch u.a. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands, wie er von der Wasserrahmenrichtlinie der EU gefordert wird, einige Weiterentwicklungen. Für die Landwirtschaft sind insbesondere die Einschränkungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln an Oberflächengewässern von Bedeutung.

Die Neuregelung des Wassergesetzes des Landes wurde maßgeblich aufgrund des im Jahr 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes erforderlich. Im neuen Wassergesetz (WG) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurden einerseits bewährte Regelungen aus dem bisherigen Gesetz wie z.B. in Bezug auf das Eigentum an Gewässern und den Gemeingebrauch beibehalten, andererseits wurden neue Ziele der Landesregierung in den Bereichen Hochwasserschutz, Gewässerökologie und Klimaschutz ins Wasserrecht aufgenommen.

Landwirtschaft direkt betroffen

Die neuen Regelungen im Gewässerrandstreifen haben direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die Betroffenen sind daher umfassend und verlässlich über die neuen Vorschriften zu informieren. Der gemeinsame Artikel der beiden Ministerien zum neuen Wassergesetz in den landwirtschaftlichen Wochenblättern im Januar dieses Jahres war ein Beitrag, um in der landwirtschaftlichen Praxis auf die neue Situation aufmerksam zu machen. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Fortbildung für Pflanzenproduktionsberater in Schwäbisch Gmünd ist die Fachverwaltung auf die neuen Regelungen hingewiesen und sind Fragen zu deren Umsetzung angesprochen worden.

Abgrenzung des Gewässerrandstreifens

Nach dem WHG dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt in Baden-Württemberg nach dem alten und neuen Wassergesetz im Außenbereich 10 Meter.

Verbote im Fünfmeterbereich

Das WHG und das bisherige WG untersagen bereits die Umwandlung von Grünland in Ackerland und die Errichtung baulicher Anlagen im gesamten Gewässerrandstreifen. Mit dem neuen WG ist seit dem 1. Januar 2014 in Baden-Württemberg der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem engeren Bereich von fünf Metern verboten, ausgenommen sind

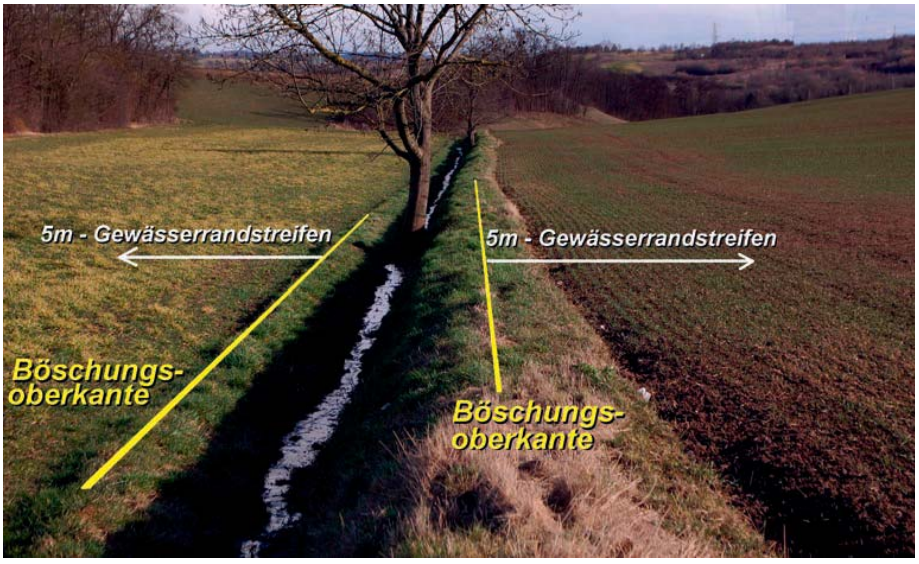

Abbildung 1
Gewässerrandstreifen:
Die Bestimmung des Fünfmeterbereichs ab Böschungsoberkante für das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln neben einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung lt. AWGN.

26.3. info 1.indd 5 02.04.2014 08:57:12

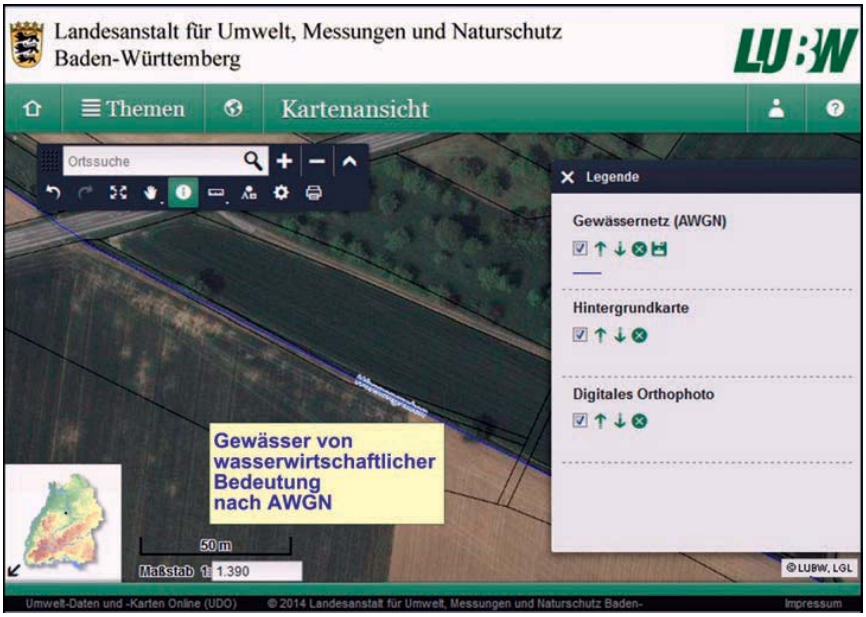

Abbildung 2
Das in digitaler Form verfügbare Amtliche Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN) im Internetangebot der LUBW (zu erreichen unter Startseite LUBW > Themen > Wasser > AWGN): Der Kartenausschnitt zeigt den Gewässer-abschnitt aus Abb.1 mit den Flurstücksgrenzen auf einem digitalen Orthophoto.

Abbildung 3
Die Einteilung der Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung, im AWGN und die Konsequenzen für den Gewässerrandstreifen.

nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildverbiss-Schutzmittel (Abb. 1). Hintergrund ist insbesondere das Ziel, mit einem Pufferstreifen stoffliche Einträge zu verringern. In der Düngeverordnung galt bisher schon eine 1 m- bzw. 3 m- Abstandsregelung zur Vermeidung des Eintrags von Nährstoffen in oberirdische Gewässer.

Die 5 m- Regelung im neuen Wassergesetz gilt für die gesamte landwirtschaftliche Fläche an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung; das sind in den meisten Fällen die Gewässer erster und zweiter Ordnung im AWGN. An Oberflächengewässern von "wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung" sind keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Hierunter fallen insbesondere kleinere Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wie z.B. Be- und Entwässerungsgräben, Straßenseitengräben oder Wasserstaffeln in Weinbergen.

Auskünfte durch die Wasserbehörden

Die unteren Wasserbehörden beurteilen und entscheiden, ob ein Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist. Dabei werden die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der ökologische Wert des Gewässers herangezogen. Auskünfte erteilen dazu ebenfalls die unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern. Für den Bewirtschafter ist im konkreten Fall eine Orientierung anhand des Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) möglich (Abb. 2). Dieses digitale Kartenwerk ist über das Internetangebot der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) allgemein zugänglich unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

Fortschreibung des AWGN

Die derzeitigen Festlegungen im AWGN werden vom Ministerium für

26.3. info 1.indd 6 02.04.2014 08:57:17

Situation	Rechtsetzungen		Vorgaben für die Bewirtschaftung
I.	Wasserrecht nicht relevant (Gewässer von nicht wasserwirtschaftlicher Bedeutung)	Pflanzenschutzrecht nicht relevant (Gewässer nur gelegentlich wasserführend)	keine Verbote nach Wasserrecht und keine Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
II.		Pflanzenschutzrecht (Gewässer ständig oder periodisch wasserführend)	Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
III. (neu)	Wasserrecht (Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)		Verbote nach Wasserrecht und Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
IV. (neu)		Pflanzenschutzrecht nicht relevant (Gewässer nur gelegentlich wasserführend)	Verbote nach Wasserrecht

Abbildung 4
Verbote und Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Oberflächengewässern.

Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als noch nicht abschließend angesehen. Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben darauf hingewiesen, dass die Bewirtschafter in Zweifelsfällen ein Recht auf Auskunft und auf die Überprüfung vor Ort durch die unteren Wasserbehörden haben. Für die Landwirtschaftsverwaltung ist dabei der landesweit einheitliche Verwaltungsvollzug von großer Bedeutung.

Nach der Überprüfung vor Ort können einerseits derzeit im AWGN als wasserwirtschaftlich bedeutsam eingetragene Gewässer „herausfallen", und andererseits derzeit noch nicht eingetragene Gewässer zusätzlich als wasserwirtschaftlich bedeutsam aufgenommen werden. Der landesweite Umfang der Gewässer für die Verbote nach dem Wassergesetz gelten, kann daher (je nach Ergebnis der Überprüfung vor Ort) zukünftig kleiner sein oder größer sein als zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Abb. 3).

Pflanzenschutz am Gewässerrandstreifen

In Baden-Württemberg gilt bei einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung seit dem 1. Januar 2014 das Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Fünfmeterbereich. Darüber hinaus gelten unverändert die Abstandsauflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Oberflächengewässern, die je nach Wirkstoff, Aufwandmenge und Applikationstechnik gestaffelt sind (z.B. 5 m, 10 m, 20 m). Bei Gewässern ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung gelten wie bisher die Abstandsauflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur bei ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern (Abb. 4).

Pflanzenschutzmittel, die ab dem 1. Januar 2014 aufgrund des Verbots im Fünfmeterbereich im Gewässerrandstreifen nicht mehr eingesetzt werden dürfen, sind den Tabellen mit Abstandsauflagen zu entnehmen, die jährlich von der Landwirtschaftsverwaltung in den Broschüren zur Pflanzenproduktion (Pflanzenschutz) veröffentlicht werden, z.B. „Sorten und Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland", „Pflanzenschutz im Erwerbsobstbau „ oder „Pflanzenschutz im Erwerbsgemüsebau" (erhältlich bei den unteren Landwirtschaftsbehörden und digital verfügbar im Internetangebot des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums unter www.ltz-bw.de).

Seit 1. Januar 2014 gilt in Baden-Württemberg das Verbot für den Einsatz von PS-Mitteln im Fünfmeterbereich. Darüber hinaus können in Abhängigkeit von Wirkstoff, Aufwandmenge und Applikationstechnik größere Abstände gelten.

Betroffenheit

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat im Jahr 2012 die Betroffenheit für die Landwirtschaft ermittelt (Abb. 5).

Von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Baden-Württemberg ist danach die Ackerfläche mit ca. 1.600 ha betroffen. Das entspricht etwa 0,2 % der Ackerfläche von Baden-Württemberg (831.000 ha). Die betroffene Ackerfläche verteilt sich danach auf etwa 65.000 Flurstücke, das sind ca. 4% der 1.580.000 Flurstücke mit Ackernutzung in Baden-Württemberg.

In Baden-Württemberg sind ca. 0,2 % der Ackerfläche vom Verbot der PS-Mittel-Anwendung betroffen.

26.3. info 1.indd 7 02.04.2014 08:57:19

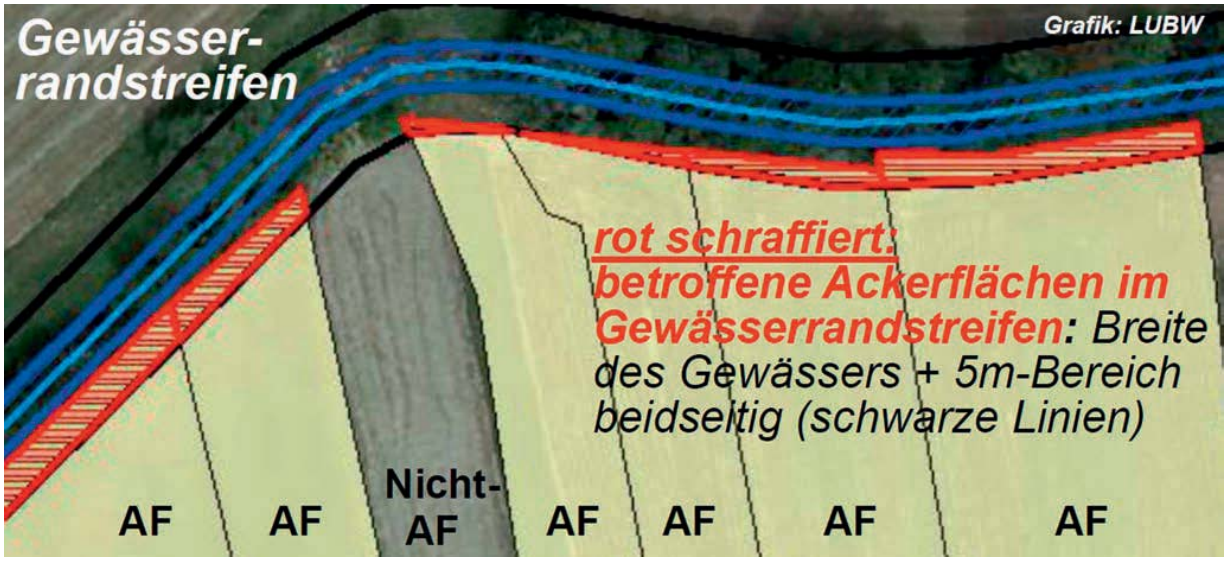

Abbildung 5
Vorgehensweise zur Ermittlung der betroffenen Ackerfläche durch die LUBW.

Die neuen Anforderungen im Wassergesetz an den Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig. Dennoch ist im neuen Wassergesetz eine Entschädigungsregelung vorgesehen, wenn Bewirtschafter durch die Anforderungen im Gewässerrandstreifen unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden.

Überwachung und Vollzug

Die Überwachung und der Vollzug des Wassergesetzes obliegen den unteren Wasserbehörden. Die Verstöße gegen das Verbot von Pflanzenschutz und Düngung im Fünfmeterbereich sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.Bei offensichtlichen Verstößen oder einem begründeten Verdacht im Rahmen der Fachrechtskontrollen Landwirtschaft, der Kontrollen der Grundanforderungen MEKA/LPR und der CC-Kontrollen ist die zuständige untere Wasserbehörde zu informieren. Verstöße gegen die Verbote des Wassergesetzes sind nur dann für die Einhaltung der Grundanforderungen nach MEKA/LPR und für CC relevant, wenn sie gleichzeitig Verstöße gegen Vorschriften aus dem Düngerecht oder dem Pflanzenschutzrecht darstellen. CC-Relevanz liegt nur dann vor, wenn gegen § 5c der Direktzahlungen-Verpflichtungen-verordnung zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung verstoßen wird.

Erst wenn die Betroffenheit vor Ort klar ist, können die Verbote eingehalten und kontrolliert werden. Eine Festlegung der „Wasserwirtschaftlich bedeutsamen" Gewässer ist dringend erforderlich.

Rechtssicherheit erforderlich

Verbote im Gewässerrandstreifen können nur dann von der Praxis eingehalten und Verstöße von der Wasserwirtschaftsverwaltung nur dann geahndet werden, wenn die Betroffenheit vor Ort klar ist und Rechtssicherheit besteht. Da dies derzeit offensichtlich noch nicht gewährleistet ist, hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gebeten, den Vollzug des Wassergesetzes in strittigen Fällen solange auszusetzen bis die Betroffenheit vor Ort eindeutig und abschließend geklärt ist.

Ackernutzung auch zukünftig möglich

Das seit dem 1. Januar 2014 geltende Wassergesetz sieht im Fünfmeterbereich im Unterschied zum Anhörungsentwurf keine Umwandlungspflicht in Grünland für bestehende Ackerflächen vor. Ab dem 1. Januar 2019 ist die Ackernutzung jedoch deutlich eingeschränkt. Zulässig sind dann nur noch der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten und die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Abb. 6).

Betriebsprämienzahlungen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags werden nur dann gewährt, wenn die Bewirtschaftungseinheit mindestens 0,1 ha (10 a) groß ist. Flächen mit der Nutzung Ackerrandstreifen (NC 915) sind Teil eines Schlages

26.3. info 1.indd 8 02.04.2014 08:57:23

Abbildung 6
Blühstreifen an einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung lt. AWGN.

bzw. der landwirtschaftlich genutzten Fläche und werden über die Schlagnummer dem Dauergrünland- bzw. Ackerschlag zugeordnet, auf dem sie sich befinden. Die Zusammenfassung von Kleinstflächen in einem Schlag und die Beantragung als Ackerrandstreifen (NC 915) werden in der Innerdienstlichen Anordung zum Gemeinsamen Antrag geregelt. Für eine Beantragung im Rahmen von MEKA ist eine Mindestfläche von aufgerundet mindestens 1 ar erforderlich.

Derzeit wird im Rahmen der Ausgestaltung des Greenings für die EU-Direktzahlungen auch über die Anerkennung von Gewässerrandstreifen als ökologische Vorrangflächen diskutiert. Der Umgang mit Randstreifenflächen ist in diesen Zusammenhang ebenfalls noch abzustimmen. Die Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen kann der Bewirtschafter im Rahmen des gesetzlich Möglichen nach eigenem Ermessen auswählen. Als Mindestpflegemaßnahme gilt nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz das Mähen bzw. Mulchen einmal im Jahr oder eine ordnungsgemäße Beweidung. Die erforderlichen Pflegearbeiten können auch überbetrieblich erfolgen oder von einem Dienstleister übernommen werden.

Weitere Vorgehensweise

Verwaltung, Verbände und die landwirtschaftliche Praxis sind über das neue Wassergesetz des Landes informiert. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Februar 2014 Informationsveranstaltungen an den vier Regierungspräsidien durchgeführt. Während die Landwirtschaftsverwaltung die zahlreichen Fachfragen aus Ihrem Zuständigkeitsbereich beantworten kann, besteht hinsichtlich der zentralen Frage nach den betroffenen Gewässern noch vielfach Unsicherheit. Die beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingehenden Rückmeldungen zeigen, dass teilweise sehr unterschiedliche Interpretationen darüber bestehen, wann ein Gewässerrandstreifen einzuhalten ist.

Das Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine „Arbeitsgemeinschaft Gewässerrandstreifen“ mit Vertretern der betroffenen Verwaltungsbereiche einrichten. In der AG sollen die bestehenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen für die Praxis aufbereitet und in einem Leitfaden zusammenfassend dargestellt werden. ■

Weitere Informationen, Dokumente und Verweise auf Rechtsetzungen sind im Intranet abrufbar unter Boden- und Gewässerschutz > Gewässerrandstreifen

Dr. Andreas Dölz
MLR Stuttgart
Tel. 0711/ 126 2186
andreas.doelz@mlr.bwl.de

26.3. info 1.indd 9 02.04.2014 08:57:26